

So besteht seit schon seit einigen Jahren eine spezielle Vereinbarung zwischen der GEMA und der britischen MCPS-PRS, nach der sich beide die Erlaubnis einräumen, im jeweils anderen Gebiet Lizenzen für Handy-Klingeltöne zu vergeben<sup>102</sup>. Auch der Mobiltelefonhersteller Nokia hatte bereits vor Erlass der Kommissions-Empfehlung Lizenzverträge mit den finnischen Verwertungsgesellschaften TEOSTO und NCB über die Nutzung des weltweiten Musikrepertoires für die Mobilfunknutzung in Europa und einigen außereuropäischen Ländern abgeschlossen<sup>103</sup>. Nach eigenen Angaben ist es auch der italienischen SIAE mehrmals gelungen, mittels Vereinbarungen mit den betreffenden Verwertungsgesellschaften EU-weite Lizenzen über das eigene italienische Repertoire hinaus einzuräumen<sup>104</sup>. Ebenso konnte die schwedische STIM unlängst einem Mobilfunk-Musikanbieter eine paneuropäische Lizenz einräumen, nachdem sie die zur Rechteklärung erforderlichen Vereinbarungen mit zahlreichen europäischen Verwertungsgesellschaften getroffen hatte<sup>105</sup>.

### *J. Fazit: Fragmentierung des Musikrepertoires im Online-Bereich*

Angestoßen durch die Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 haben die Neugründungen der verlagsgesteuerten Zentrallizenzinitiativen das bisherige System der nationalen One-Stop-Shops der Verwertungsgesellschaften beseitigt. Durch die Herausnahme großer Teile des weltweiten Musikrepertoires aus dem Geflecht der Gegenseitigkeitsvereinbarungen ist im Online-Bereich derzeit keine europäische Verwertungsgesellschaft mehr in der Lage, Musiknutzern das gesamte Weltrepertoire – sei es für eine europaweite, sei es lediglich für eine auf den nationalen Tätigkeitsbereich einer Verwertungsgesellschaft begrenzte Nutzung – anzubieten<sup>106</sup>. Um daher eine Online-Lizenz des Weltrepertoires auch nur für ein einziges europäisches Territorium zu erhalten, ist ein Musiknutzer heute gezwungen, zunächst entsprechende Nutzungsrechte bei denjenigen Wahrnehmungsunternehmen zu erwerben, welche die Online-Rechte des angloamerikanischen und teilweise des lateinamerikanischen Repertoires der international operierenden Musikverlage zentral verwalten, insbesondere also von CELAS (EMI Music Publishing), PAECOL (Sony/ATV Publishing), D.E.A.L./SACEM (Universal Music Publishing), MCPS-PRS (betreffend Alliance Digital und das angloamerikanische Verlagsprogramm von peermusic), SGAE (betreffend das lateinamerikanische Re-

102 Vgl. Becker, ehem. stellvertretender Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in Musikwoche 36/2005, S. 20.

103 Vgl. Wittmann, MR-Int. 2005, 84, 84 f.

104 Vgl. GESAC, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung, vom 1.7.2007, S. 8.

105 Vgl. GESAC, a.a.O.

106 Vgl. Müller, ZUM 2009, 121, 130.

pertoire von Sony/ATV Publishing und peermusic) sowie von einer der bei der P.E.D.L.-Initiative von Warner Chappell Music beteiligten Verwertungsgesellschaften. Darüber hinaus muss sich der Musknutzer – wie bisher – an die Verwertungsgesellschaft seines Auswertungsgebiets wenden, um eine Nutzungserlaubnis für diejenigen Online-Rechte zu erhalten, die – wie etwa der größte Teil des kontinentaleuropäischen Musikrepertoires – weiterhin über das traditionelle System der Gegenseitigkeitsverträge administriert werden.

## § 10. Unterschiede bei der Musikrechteverwaltung im angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Raum

### A. Relevanz der rechtsvergleichenden Untersuchung

Unterzieht man die oben vorgestellten Modelle zur paneuropäischen Zentrallizenzierung im Online-Bereich einer genaueren Prüfung, so fällt Zweierlei auf:

Mit Ausnahme der verwertungsgesellschaftsgesteuerten Initiative Armonia sind es ausschließlich Musikverlage, die bisher ihre Online-Rechte dem traditionellen Wahrnehmungssystem der Verwertungsgesellschaften entzogen und die Gründung neuer Zentrallizenzvergabestellen betrieben haben. Im Gegensatz dazu haben bislang nennenswerte Rechteherausnahmen durch einzelne, nicht verlagsgebundene Autoren und Komponisten zum Zwecke EU-weiter Lizenzierung nicht stattgefunden<sup>107</sup>.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass sich die Herausnahmeinitiativen der Musikverlage ganz überwiegend auf die Online-Rechte des angloamerikanischen Musikrepertoires beschränken: So lizenzierten, wie bereits erwähnt<sup>108</sup>, CELAS<sup>109</sup> lediglich das angloamerikanische Repertoire von EMI Music Publishing, P.E.D.L. nur den angloamerikanischen Verlagskatalog von Warner Chappell Music, die GEMA lediglich die angloamerikanischen Online-Rechte von Sony/ATV Publishing und die MCPS-PRS nur das angloamerikanische Verlagsprogramm von peermusic; offenbar ist auch Alliance Digital auf die Wahrnehmung angloamerikanischer Rechte beschränkt. Davon abweichend lizenzierten nur die spanische SGAE das lateinamerikanische Repertoire der Verlage peermusic und Sony/ATV Publishing sowie die D.E.A.L.-Initiative von SACEM/SDRM neben dem angloamerikanischen auch das französischsprachige Repertoire von Universal Music Publishing. Auffällig ist somit, dass mit Ausnahme des französischsprachigen Verlagsprogramms von Universal Music Publishing die Online-Rechte des kontinentaleuropäischen Musikverlagsrepertoires bislang nicht den anderen Verwertungsgesellschaften entzogen wurden und dementsprechend auch nicht über Zentrallizenzstellen europaweit angeboten werden.

107 Vgl. GESAC, a.a.O., S. 5.

108 Vgl. oben § 9.

109 Nach anfänglichen Unklarheiten – CELAS hatte auf ihrer Internetseite erklärt, sie würde überdies auch Repertoire aus Deutschland und Australien repräsentieren – hat CELAS zwischenzeitlich klargestellt, ausschließlich das angloamerikanische Repertoire von EMI Music Publishing zu lizenziieren; vgl. Wolf, zitiert in Alich/Schmidt-Bischoffshausen, GRUR 2008, 43, 46 f.